

Köln, 24.11.2021

+++++ KTC - EILNACHRICHT +++++ KTC - EILNACHRICHT +++++



Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW hat sich **mit Wirkung ab 24. August 2021** geändert.

Auszug aus § 4 CoronaSchVO 24.11.2021

(2) **Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen** aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze **nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:**

3. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.
4. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer.....

Zugang und Nutzung der KTC-Tennishalle nur mit 2-G

Aufgrund der neuen CoronaSchutzVO, bitten wir alle Spieler*innen und Besucher*innen der Tennishalle und Gastronomie, die neuen geltenden und bekannten Vorgaben zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass es Kontrollen gibt, die entweder durch Vorstandsmitglieder und/oder der Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Karin Meurer, stichprobenweise durchgeführt werden.

Diesbezüglich haben alle Spielenden und Besucher*innen die Impfnachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Es werden ausschließlich die Zertifizierungen aus der CoronaApp oder amtliche Impfausweise anerkannt.

Falls im Einzelfall ein PCR-Test erlaubt sein sollte, wird dieser nur akzeptiert, wenn er durch ein zertifiziertes Institut ausgestellt wurde.

Unabhängig von den 2-G-Maßnahmen sind die Maskenpflicht und AHA+L-Regeln strikt zu beachten.

Vor betreten des Gebäudes haben alle Personen (ausgenommen Kleinkinder) die Pflicht, eine medizinische Maske (OP-/FFP2) zu tragen.

Der Vorstand bittet alle Hallennutzer*innen und Gebäudebesucher*innen, sich unbedingt an diese Auflagen zu halten.

Unsere Abonent*innen bitten wir, diese Information an die teilnehmenden Spieler*innen der jeweiligen Gruppen weiterzuleiten.

Halten Sie sich bitte an die Vorschriften. Dann schützen Sie sich und andere.

Besten Dank und bleiben Sie alle gesund, der KTC-Vorstand.